clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 142/16

Datum: 7. Dezember 2016

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

Autorisiert von: Thomas Laux

Aktualisierung des Default Management-Prozesses für Eurex Bonds-, Eurex Repo- und GC Pooling Repo-Transaktionen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 129/16

Kontakt: Fixed Income Risk Control: T +49-69-211-1 28 28, DMP_Inbox@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG;
2. Geänderte Abschnitte der Default Management Auktions-Regeln der Eurex Clearing AG; und
3. Geänderte Abschnitte der Default Management Committee Regeln der Eurex Clearing AG.

Zusammenfassung:

Wie mit Eurex Clearing-Rundschreiben 129/16 angekündigt, erweitert Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) den Default Management-Prozess (DMP) für Eurex Bonds-, Eurex Repo- und GC Pooling Repo-Transaktionen, um zusätzlich Transparenz zu fördern, veränderten Marktverhältnissen gerecht zu werden und Produktbesonderheiten zu berücksichtigen:

1. Eurex Clearing wird eine Bond-Liquidationsgruppe (Bond-LG) einführen, die alle von Eurex Clearing abgewickelten Produkte umfasst, denen Schuldverschreibungen zugrunde liegen.
2. Während der DMP für die Bond LG grundsätzlich dem DMP für andere Asset-Klassen entspricht, müssen, wie in Rundschreiben 129/16 dargestellt, bestimmte Produkt-und Marktbesonderheiten der Bond-LG berücksichtigt werden.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), so dass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am 25. Oktober 2016 begonnen hatte und am 24. November 2016 endete. Im Rahmen der Konsultation hat Eurex Clearing Kommentare ihrer Kunden zu den geplanten Änderungen erhalten. Eurex Clearing hat sämtliche eingegangenen Kommentare geprüft und geringfügige Anpassungen an den geplanten Änderungen, die konsultiert wurden, vorgenommen. Eurex Clearing hat keine Anfrage für die Anwendung der verlängerten Ankündigungsfrist erhalten.

Die beigefügten Änderungen treten am **9. Januar 2017** in Kraft.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, der Default Management Auktions-Regeln und der Default Management Committee Regeln, wie vom Vorstand der Eurex Clearing auf Basis einer entsprechenden Empfehlung des EMIR Risk Committees beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender)
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Aktualisierung des Default Management-Prozesses für Eurex Bonds-, Eurex Repo- und GC Pooling Repo-Transaktionen

Wie mit Eurex Clearing-Rundschreiben 129/16 angekündigt, erweitert Eurex Clearing den Default Management-Prozess (DMP) für Eurex Bonds-, Eurex Repo- und GC Pooling Repo-Transaktionen, um zusätzlich Transparenz zu fördern, veränderten Marktverhältnissen gerecht zu werden und Produktbesonderheiten zu berücksichtigen:

1. Eurex Clearing wird eine Bond-Liquidationsgruppe (Bond-LG) einführen, die alle von Eurex Clearing abgewickelten Produkte umfasst, denen Schuldverschreibungen zugrunde liegen.
2. Während der DMP für die Bond-LG grundsätzlich dem DMP für andere Asset-Klassen entspricht, müssen, wie in Rundschreiben 129/16 dargestellt, bestimmte Produkt-und Marktbesonderheiten der Bond-LG berücksichtigt werden.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen, so dass eine Konsultation durchgeführt wurde, die am 25. Oktober 2016 begonnen hatte und am 24. November 2016 endete. Im Rahmen der Konsultation hat Eurex Clearing Kommentare ihrer Kunden zu den geplanten Änderungen erhalten. Eurex Clearing hat sämtliche eingegangenen Kommentare geprüft und geringfügige Anpassungen an den geplanten Änderungen, die konsultiert wurden, vorgenommen. Eurex Clearing hat keine Anfrage für die Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist erhalten.

Die beigefügten Änderungen treten am 9. Januar 2017 in Kraft.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, der Default Management Auktions-Regeln und der Default Management Committee Regeln, wie vom Vorstand der Eurex Clearing auf Basis einer entsprechenden Empfehlung des EMIR Risk Committees beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen, der Default Management Auktions-Regeln und der Default Management Committee Regeln werden zu ihrem Inkrafttreten am 3. Januar 2017 auf der Website der Eurex Clearing unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen nimmt jeder Betroffene Kunde sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen, der Default Management Auktions-Regeln und der Default Management Committee Regeln an, sofern er nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ablauf der Regulären Ankündigungsfrist den Änderungen oder Ergänzungen widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Fixed Income Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 28 28 oder per Email an das Default Management-Team unter E-Mail: DMP_Inbox@eurexclearing.com.

7. Dezember 2016

KAPITEL I WIRD GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[…]

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[…]

Jedes Clearing-Mitglied ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein ausgefülltes Formular, das die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht hat, in dem das relevante Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG einen Überblick über dessen Handelsfähigkeiten gibt („**Bonds Trading Sheet**"). Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein neues Bonds Trading Sheet, wenn sich eine in dem Bonds Trading Sheet gemachte Angabe ändert.

7.5.1 Default Management Committees

(1) Ein DMC wird im Einklang mit den DMC-Regeln (wie in Absatz (4) definiert) hinsichtlich einer oder mehrerer von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmten und gemäß Ziffer 16.2 veröffentlichten Gruppe(n) von abstrakten Transaktionen, deren Clearing gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt und die sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten oder Teile davon beziehen (jeweils eine „Liquidationsgruppe"), eingerichtet. Jedes DMC ist ein interner Beratungsausschuss der Eurex Clearing AG (jedoch keine rechtlich selbständige Rechtsperson), dessen

Mitglieder den Weisungsrechten der Eurex Clearing AG unterliegen.

[…]

7.5 Default Management-Prozess

[…]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

(1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:

~~(a) freihändige~~(i) Freihändige Transaktionen abschließen, um (a) neue Transaktionen zu begründen, die Beendeten Transaktionen entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind, und (b) um Wertpapiere, die den Beendeten Transaktionen zugrundeliegen oder benötigt werden, um neue Transaktionen begründen zu können, zu kaufen oder zu verkaufen, sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet~~, und/oder~~.

(~~b) sofern~~ii) Sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, kann die Eurex Clearing AG eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von Liquidationsgruppen, durchführen (die „**DM-Auktionen**“ und jeweils eine „**DM-Auktion**“), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte Transaktionen ~~abzuschließen~~zu begünden, die in ihrer Gesamtheit den Beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, den Beendeten Transaktionen des jeweiligen FCM-Kunden) oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind (die „**DM Auktions-Transaktionen**“ und jeweils eine „**DM Auktions-Transaktion**“). In Bezug auf Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen kann die Eurex Clearing AG, wenn sie dies nach Konsultation mit dem betreffenden DMC für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen durchführen, um die den Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen zu veräußern, und um neue Transaktionen zu begründen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind („**DM Bonds-Auktionen**“).

Vor einer DM-Auktion oder einer DM Bonds-Auktion wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (~~a~~i) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte Beendete Transaktionen keine freihändigen

Transaktionen gemäß Absatz (~~a~~i) abschließt, werden eine oder mehrere DM-Auktionen oder DM Bonds-Auktionen in Bezug auf solche beendeten Transaktionen durchgeführt.

(2) DM-Auktionen und DM Bonds-Auktionen unterliegen den im Regelwerk für DM-Auktionen beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die „**DM Auktions-Regeln**“). Die DM Auktions-Regeln sind Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

(3) Allgemeine Regelungen

Soweit ~~es~~ sich ~~bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen~~aus (4) bis (8) nicht ~~um OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 definiert) handelt, werden~~ etwas Anderes ergibt, gelten die folgenden Regelungen:

(i) Die DM-Auktionen werden in Bezug auf eine oder mehrere Auktions-Einheiten durchgeführt.

„**Auktions-Einheit**“ bezeichnet eine oder mehrere identisch zusammengesetzte, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem~~/den betreffenden~~ jeweiligen DMC~~(s) für jede DM-Auktion~~ festgelegte ~~Einheiten~~Einheit(en) von DM Auktions-Transaktionen der entsprechenden Liquidationsgruppe ~~(oder, nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s), Teilen davon) durchgeführt (die „**Auktions-Einheiten**“ und jeweils eine „**Auktions-Einheit**“). Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, werden~~.

(ii) Ein Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, an DM-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

„**Pflichtteilnehmer**“ bezeichnet jedes ~~in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währung, auf die die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen lauten, durchgeführt. Jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, die auf dieselbe Währung lauten.~~

~~(4) Jedes~~ Clearing-Mitglied, (i) das über eine Clearing-Lizenz für alle DM Auktions-Transaktionen verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (ii) das über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM Auktions-Transaktionen verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (iii) für das innerhalb der letzten drei Monate ~~(x)~~ vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (x) zumindest eine Transaktion (bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, eine FCM-Kunden-Transaktionen eines FCM-Kunden) oder (y) ~~vor der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Beendigung~~ mindestens eine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion ~~des~~eines Basis-Clearing-Mitglieds eines solchen Clearing-Mitglieds (handelnd als Clearing-Agent~~), in Bezug auf das die Basis-Clearing-Mitglied Beendigung eingetreten ist, in jedem Fall innerhalb jeder Maßgeblichen Liquidationsgruppe~~) auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, die denjenigen Transaktions-Arten entspricht, die in der maßgeblichen Liquidationsgruppe enthalten sind, und (iv)

für das kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht~~, (jedes solche Clearing-Mitglied jeweils ein „**Pflichtteilnehmer**“) ist verpflichtet, an DM-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen.~~.

Vorbehaltlich bestimmter in den DM Auktions-Regeln beschriebener Beschränkungen können (a) Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und andere Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre jeweiligen Clearing-Mitglieder gemäß den DM Auktions-Regeln an DM Auktionen teilnehmen und (b) Basis-Clearing-Mitglieder können aufgrund einer Einladung der Eurex Clearing AG an DM Auktionen teilnehmen (einschließlich vertreten durch ihre für sie handelnden Clearing-Agenten). Die Teilnahme eines Basis-Clearing-Mitglieds an einer DM Auktion wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen des Clearing-Agenten als Pflichtteilnehmer aus.

(~~5~~) ~~Soweit es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen nicht um OTC-Zinsderivat-Transaktionen handelt, ist jeder~~iii) Jeder Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, während einer DM-Auktion~~ unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln~~ für die von der Eurex Clearing AG für diesen Pflichtteilnehmer festgelegte Mindestanzahl von Auktions-Einheiten ~~gemäß Absatz (7) zu bieten~~ein oder mehrere Pflichtgebote abzugeben (jeweils ein „**Pflichtgebot**“).

(iv) Ein (Pflicht)Gebot ist nur wirksam, wenn dieses Gebot (unter Berücksichtigung der am Annahmetag gegebenen Marktbedingungen) wirtschaftlich angemessen ist; dies gilt unabhängig davon, ob Gebote für alle Auktions-Einheiten der betreffenden DM-Auktion abgegeben wurden.

Ein Gebot ist grundsätzlich wirtschaftlich angemessen, wenn der an einer DM-Auktion teilnehmende Bieter in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit, zwei Gebote auf folgender Grundlage abgibt: (a) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf dem die DM Auktions-Transaktionen enthaltenden Portfolio basiert und (b) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf einem Portfolio basiert, das den DM Auktions-Transaktionen gegenläufige Transaktionen enthält, und (c) wenn die Differenz zwischen den beiden Geboten für die betreffende Auktions-Einheit den Maximalen-Spread-Wert nicht übersteigt. Der „**Maximale-Spread-Wert**“ wird von der Eurex Clearing AG in den Besonderen Bestimmungen angegeben, basierend entweder (i) auf der Empfehlung des relevanten DMC, oder (ii) für den Fall, dass die Eurex Clearing AG nicht der Empfehlung des DMC folgt, basierend auf dem Durchschnittswert, der aus allen Maximalen-Spread-Werten, die der Eurex Clearing AG von Pflichtteilnehmern empfohlen wurden, ermittelt wird (die Eurex Clearing AG wird derartige Empfehlungen von allen Pflichtteilnehmern anfordern).

Die Eurex Clearing AG wird gegenüber den Bietern nicht offenlegen, welches der beiden Portfolios die DM Auktions-Transaktionen und welches die gegenläufigen Transaktionen enthält. Das verbindliche Gebot bezieht sich ausschließlich auf die Auktions-Einheit.

Gebote, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

(v) Jeder Pflichtteilnehmer, der (~~,~~ hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) ~~der~~ während der maßgeblichen DM-Auktion ein Pflichtgebot für eine Auktions-Einheit ~~unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln~~ nicht abgibt, ist ~~(jeder solche Pflichtteilnehmer, hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent,~~ ein „**Nicht-Bietender-Teilnehmer**~~“)~~“. Ein Nicht-Bietender-Teilnehmer unterliegt der folgenden ~~einheitlichen~~, gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

(a) der Nicht-Bietende-Teilnehmer ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Rest-Abwicklung ~~(wie nachstehend definiert~~nach Absatz (d), nach Weisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG einen durch die Eurex Clearing AG wie folgt zu berechnenden Betrag zu zahlen: der Quotient aus (i) der Zahl der Auktions-Einheiten, für die der Nicht-Bietende-Teilnehmer während der betreffenden DM-Auktion kein wirksames Pflichtgebot abgegeben hat (Zähler) und (ii) der Gesamtzahl der in der betreffenden DM-Auktion angebotenen Auktions-Einheiten (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und weiterhin multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt; ~~und~~jeder von der Eurex Clearing AG gemäß diesem Absatz (a) erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon; und

(b) falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Clearing-Fonds verwertet werden, so werden die Beiträge des Nicht-bietenden Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds verwertet; und

(c) wenn während der DM-Auktion einige (jedoch nicht alle) Auktions-Einheiten erfolgreich gemäß den DM Auktions-Regeln versteigert wurden (jede Auktions-Einheit, die nicht entsprechend versteigert wurde, eine „**Rest-Auktions-Einheit**“), so ist der Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) an den jeweiligen Fälligkeitstagen der betreffenden DM Auktions-Transaktionen die Beträge (jedoch insgesamt nicht mehr als einen Maximalbetrag von EUR 1.000.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung je DM-Auktion) zu zahlen, die dem Proportionalen Anteil (wie nachstehend definiert) des Risikos der Eurex Clearing AG an den jeweiligen Fälligkeitstagen in Bezug

auf diese Rest-Auktions-Einheiten entsprechen, für die es der Nicht-Bietende Teilnehmer unterlassen hat, ein wirksames Pflichtgebot abzugeben, und (ii) für seine gemäß (i) geschuldeten Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, wobei Ziffer 3 auf die Sicherheit entsprechende Anwendung findet.

Ist Absatz (c) anwendbar, so hat der Nicht-Bietende Teilnehmer keine Verpflichtung nach Absatz (a).

Der „**Proportionale Anteil**“ eines Nicht-bietenden-Teilnehmers entspricht dem Verhältnis (A) der Anzahl der Rest-Auktions-Einheiten, für die es der Nicht-Bietende-Teilnehmer unterlassen hat, in der betreffenden DM-Auktion ein wirksames Pflichtgebot abzugeben, zu (B) der Gesamtanzahl der wirksamen Pflichtgebote, deren Abgabe alle Nicht-Bietenden Teilnehmer in der betreffenden DM-Auktion unterlassen haben.

(d) Restabwicklung

(aa) Die Eurex Clearing AG wird jedem Nicht-Bietenden Teilnehmer anbieten, mit ihr den Proportionalen Anteil der DM Auktions-Transaktionen der betreffenden Rest-Auktions-Einheiten unverzüglich nach der DM-Auktion zum Proportionalen Anteil des höchsten von der Eurex Clearing AG in der betreffenden DM-Auktion für eine Auktions-Einheit akzeptierten Auktions-Preises (wie in den DM Auktions-Regeln definiert) (der „**Rest-Auktions-Einheit Auktions-Preis**“) abzuschließen.

(bb) Jederzeit danach kann die Eurex Clearing AG Nicht-Bietenden Teilnehmern Rest-Auktions-Einheiten, die zum Zeitpunkt des Angebots ausstehen, zu einem auf der Grundlage der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen ermittelten Preis anbieten.

(cc) Nimmt ein Nicht-Bietender-Teilnehmer ein Angebot gemäß (aa) oder (bb) an (jeweils eine „**Rest-Abwicklung**“), so ist die Vertragsstrafe nach Absatz (a) und (c) durch diesen Nicht-Bietenden Teilnehmer nicht zahlbar; eine bereits gemäß Absatz (a) und (c) von diesem Nicht-Bietenden Teilnehmer gezahlte und von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird indessen von der Eurex Clearing AG nicht zurückgezahlt. Falls die Rest-Abwicklung zu einer Teilung der betreffenden DM Auktions-Transaktionen nach Maßgabe des Proportionalen Anteils jedes Nicht-Bietenden Teilnehmer führt, ist die Eurex Clearing AG im Zuge der Rest-Abwicklung berechtigt, Nicht-Bietenden Teilnehmern Spitzen zuzuteilen.

~~Jeder von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (a) erhaltene Betrag wird den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.~~

Darüber hinaus ist jeder Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, alle Schritte einzuleiten, alle Erklärungen abzugeben und alle

Förmlichkeiten zu beachten, die bei vernünftiger Betrachtung erforderlich oder förderlich sind, um die Rest-Abwicklung ~~gemäß diesem Absatz (5)~~ abzuschließen oder besser nachzuweisen.

(~~6~~) vi) Ist das anwendbare Auktionsformat (wie in den DM Auktions-Regeln definiert) gemäß den DM Auktions-Regeln „**Multi Unit – Pay as you bid**“ or „**Single Unit – Pay as you bid**“, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, hinsichtlich jeder Auktions-Einheit das höchste wirksame Gebot anzunehmen.

(vii) Bevor die Eurex Clearing AG Transaktionen gemäß Ziffer 7.5.4 kündigt, wird die Eurex Clearing AG allen Pflichtteilnehmern die Möglichkeit einräumen, gegenüber der Eurex Clearing AG Angebote für einige oder alle der in den Auktions-Einheiten enthaltenen DM Auktions-Transaktionen abzugeben.

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, ~~finden~~gelten die folgenden Regelungen ~~Anwendung~~:

(i) Die DM-Auktionen werden in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währung, auf die die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen lauten, durchgeführt. Jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, die auf dieselbe Währung lauten.

(ii) Jeder Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln für die betreffende Auktions-Einheit und in Bezug auf jede Währung, für die der Pflichtteilnehmer eine Clearing-Lizenz hält, ein Pflichtgebot abzugeben.

Die Eurex Clearing AG wird jedes Pflichtgebot einer der folgenden Kategorien zuordnen:

(a) Ein Pflichtgebot gilt als „**Ausreichendes Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit („**Schwellenwert für Ausreichende Gebote**“) kleiner oder gleich dem Produkt aus (i) 0,5 und (ii) der Initial Margin Verpflichtung bezüglich sämtlicher OTC-Zinsderivat-Transaktionen in der betreffenden Auktions-Einheit ist („**Auktions-Einheit-Margin-Betrag**“).

(b) Ein Pflichtgebot gilt als „**Unzureichendes Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit („**Schwellenwert für Unzureichende Gebote**“) größer ist als das Produkt aus (i) 1.5 und (ii) dem Auktions-Einheit-Margin-Betrag.

(c) Ein Pflichtgebot gilt als „**Mittleres Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit (i) größer ist als der Schwellenwert für Ausreichende Gebote und (ii) kleiner oder gleich dem Schwellenwert für Unzureichende Gebote ist.

~~Jeder~~(iii) Jeder Pflichtteilnehmer, der unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln während der betreffenden DM-Auktion für die betreffende Auktions-Einheit kein Ausreichendes Gebot abgibt, unterliegt der folgenden Vertragsstrafe:

(~~i~~a) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Unzureichendes Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Clearing-Fonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Unzureichendes Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds verwertet.

(~~ii~~b) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Mittleres Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Clearing-Fonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Mittleres Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu einem Betrag, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird, vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (aber gleichzeitig mit den Beiträgen der Pflichteilnehmer, die in dieser DM-Auktion ein Unzureichendes Gebot abgegeben haben) verwertet: die Differenz zwischen (i) dem erfolgreichen Gebot abzüglich des Produkts aus 0~~.~~,5 und des Auktions-Einheit-Margin-Betrags und (ii) dem betreffenden Mittleren Gebot, diese Differenz geteilt durch den Auktions-Einheit-Margin-Betrag und danach multipliziert mit den Beiträgen des betreffenden Pflichtteilnehmers. Sämtliche verbleibende Beiträge des betreffenden Pflichtteilnehmers, der ein Mittleres Gebot abgibt, werden wie Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern behandelt.

(iv) Gibt ein Pflichtteilnehmer bezüglich einer betreffenden Auktions-Einheit während einer DM-Auktion kein Pflichtgebot gemäß der DM Auktions-Regeln ab („**IRS-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“), ist der IRS-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe sämtlicher Beiträge in Bezug auf die betreffende Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-Auktion oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines

Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer zum Clearing Fonds entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

–Die Regelungen unter Ziffer 7.5.3 (6) (i) und (ii) sind auf die Verwertung der Zusätzlichen Beiträge des Pflichtteilnehmers, der ein Unzureichendes Gebot oder ein Mittleres Gebot abgegeben hat, entsprechend anwendbar. Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (9) und (10) sind entsprechend auch auf den IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer anwendbar.

~~(7) Ist das anwendbare Auktionsformat (wie in den DM Auktions-Regeln definiert) gemäß den DM Auktions-Regeln „**Multi Unit – Pay as you bid**“ or „**Single Unit – Pay as you bid**“, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, hinsichtlich jeder Auktions-Einheit das höchste wirksame Gebot anzunehmen.~~

~~(8) Soweit es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen nicht um OTC-Zinsderivat-Transaktionen handelt, ist ein~~ v) Jedes (Pflicht)Gebot ~~nur~~ ist grundsätzlich wirksam, und die Eurex Clearing AG wird in Bezug auf jede Auktions-Einheit das höchste wirksame Gebot als erfolgreiches Gebot akzeptieren~~wenn dieses Gebot (unter Berücksichtigung der am Annahmetag gegebenen Marktbedingungen) wirtschaftlich angemessen ist; dies gilt unabhängig davon, ob Gebote für alle Auktions-Einheiten der betreffenden DM-Auktion abgegeben wurden.~~

~~Ein Gebot ist grundsätzlich wirtschaftlich angemessen, wenn der an einer DM-Auktion teilnehmende Bieter in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit, zwei Gebote auf folgender Grundlage abgibt: (a) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf dem die DM Auktions-Transaktionen enthaltenden Portfolio basiert und (b) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf einem Portfolio basiert, das den DM Auktions-Transaktionen gegenläufige Transaktionen enthält, und (c) wenn die Differenz zwischen den beiden Geboten für die betreffende Auktions-Einheit den Maximalen-Spread-Wert nicht übersteigt. Der „**Maximale-Spread-Wert**“ wird von der Eurex Clearing AG in den Besonderen Bestimmungen angegeben, basierend entweder (i) auf der Empfehlung des relevanten DMC, oder (ii) für den Fall, dass die Eurex Clearing AG nicht der Empfehlung des DMC folgt, basierend auf dem Durchschnittswert, der aus allen Maximalen-Spread-Werten, die der Eurex Clearing AG von Pflichtteilnehmern empfohlen wurden, ermittelt wird (die Eurex Clearing AG wird derartige Empfehlungen von allen Pflichtteilnehmern anfordern).~~

~~(9) Bevor die Eurex Clearing AG Transaktionen gemäß Ziffer 7.5.4 kündigt, wird die Eurex Clearing AG allen Pflichtteilnehmern die Möglichkeit einräumen, Angebote für einige oder alle der in den Auktions-Einheiten enthaltenen DM Auktions-Transaktionen zu unterbreiten.~~

(5) Sonderregelungen in Bezug auf Eurex Bonds Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Käufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat

(i) In Bezug auf beendete Eurex Bonds Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Käufer gehandelt hat, und in Bezug auf beendete Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat, kann die Eurex Clearing AG DM Bonds-Auktionen in Bezug auf die diesen Transaktionen zugrunde liegende Schuldverschreibungen durchführen, wenn die Eurex Clearing AG die relevanten Schuldverschreibungen nicht durch freihändige Transaktionen veräußern konnte.

(ii) Die DM Bonds-Auktionen werden grundsätzlich für sämtliche Schuldverschreibungen mit derselben ISIN, die sämtlichen beendeten Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transkationen in der jeweiligen Liquidationsgruppe zugrunde liegen, und separat von Schuldverschreibungen mit einer anderen ISIN in Bezug auf eine oder mehrere Bonds-Auktions-Einheit(en) durchgeführt. Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC Schuldverschreibung mit unterschiedlichen ISIN in derselben DM Bonds-Auktion veräußern. „**Bonds-Auktions-Einheiten**“ bezeichnet in Bezug auf DM Bonds-Auktionen eine oder mehrere identisch große, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC festgelegte Einheit(en) von den relevanten Schuldverschreibungen, die den beendeten Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen zugrunde liegen, und den relevanten Transaktionen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind.

(iii) Ein Bonds-Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, an DM Bonds-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Ein Clearing-Mitglied ist „**Bonds-Pflichtteilnehmer**“ für die relevante DM Bonds-Auktion, wenn (i) es über eine Clearing-Lizenz für Eurex Bonds Transaktionen oder Eurex Repo Transaktionen verfügt, (ii) es innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung zumindest eine Eurex Bonds Transaktion oder Eurex Repo Transaktion, denen eine Schuldverschreibung zugrunde liegt, die dem selben Bonds-Cluster angehört, wie die der relevanten DM Bonds-Auktion zugrundeliegende Schuldverschreibung (x) auf einem entsprechenden Konto gebucht hat oder (y) (handelnd als Clearing-Agent) als Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion eines Basis-Clearing-Mitglieds auf einem entsprechenden Konto gebucht hat, und (iii) kein Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das Clearing-Mitglied eingetreten ist und fortbesteht.

Ein Clearing-Mitglied, das ausschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, in denen es ausschließlich als Cash-Provider handelt, muss nur in Bezug auf diejenigen Schuldverschreibungen als Bonds-Pflichtteilnehmer

an den relevanten DM Bonds-Auktionen teilnehmen, für die es in dem Bonds Trading Sheet angegeben hat, über entsprechende Handelsfähigkeiten zu verfügen.

Ein Bonds-Pflichtteilnehmer braucht nicht an einer DM Bonds-Auktion teilnehmen, wenn der Chief Compliance Officer des entsprechenden Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass eine Teilnahme an der entsprechenden DM Bonds-Auktion aus Compliance-Gründen unzumutbar ist.

Die Eurex Clearing AG ordnet jede einer Eurex Bonds Transaktion oder Eurex Repo Transaktion zugrundeliegende Schuldverschreibung, einer von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Gruppe von Schuldverschreibungen zu („**Bonds-Cluster**").

(iv) Jeder Bonds-Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, während einer DM Bonds-Auktion für die von der Eurex Clearing AG für diesen Bonds-Pflichteilnehmer festgelegte Mindestanzahl von Bonds-Auktions-Einheiten Pflichtgebote abzugeben. Diese Mindestanzahl von Bonds-Auktions-Einheiten wird bestimmt auf Basis der Additional Margin Verpflichtung des relevanten Bonds-Pflichtteilnehmers in dem relevanten Bonds-Cluster innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung im Verhältnis zu der Additional Margin Verpflichtung aller anderen Bonds-Pflichtteilnehmer in diesem Bonds-Cluster.

(v) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer in einer DM Bonds-Auktion ein Pflichtgebot ab, das unterhalb des Referenzpreises liegt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen und nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge zum Clearing-Fonds dieses Clearing-Mitglieds vor den Beiträgen zum Clearing-Fonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwerten.

„**Referenzpreis**" für eine Bonds-Auktions bezeichnet den Durchschnittspreis abzüglich des Produkts aus (i) dem Durchschnittspreis und (ii) 0,5 und (iii) dem auf die der relevante Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung anwendbaren Risikoparameter. Die Eurex Clearing AG ist im Einzelfall berechtigt, den Multiplikator von 0,5 nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC anzupassen.

„**Durchschnittspreis**" bezeichnet in Bezug auf eine DM Bonds-Auktion den Quotient aus (i) der Summe aller im Rahmen dieser DM Bonds-Auktion von der Eurex Clearing AG akzeptierten Bonds-Auktionspreise und (ii) der Anzahl aller Bonds-Auktions-Einheiten für die die Eurex Clearing AG im Rahmen dieser DM Bonds-Auktion Gebote akzeptiert hat. „**Bonds-Auktionspreise**" bezeichnet das Produkt aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die jeweilige Bonds-Auktions-Einheiten akzeptierten Preis und (ii) der Anzahl der Bonds-Auktions-Einheiten, für die die Eurex Clearing AG diesen Preis akzeptiert hat.

„**Risikoparameter**“ in Bezug auf- die der relevanten Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung bezeichnet den Quotient aus (i) der Additional Margin Verpflichtung für diese Bonds-Auktions-Einheit und (ii) dem Produkt aus (a) dem Nominalwert der Bonds-Auktions-Einheit und (b) dem letzten ermittelten Abrechnungspreis für die der relevanten Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung.

Für jedes (Pflicht)Gebot, das ein Bonds-Pflichtteilnehmer im Rahmen sämtlicher DM Bonds-Auktionen abgibt, das nicht unterhalb des relevanten Referenzpreises liegt, erhält dieser Bonds-Pflichtteilnehmer eine Gutschrift („**Gutschrift**“). Für jedes Pflichtgebot, das ein Bonds-Pflichtteilnehmer im Rahmen sämtlicher DM Bonds-Auktionen abgibt, das unterhalb des relevanten Referenzpreises liegt, erhält dieser Bonds-Pflichtteilnehmer einen Abzug („**Abzug**“). Jede Gutschrift berechnet sich in Bezug auf das jeweilige Pflichtgebot als das Produkt aus (i) 0,25 und (ii) der Additional Margin Verpflichtung in Bezug auf die relevante Bonds-Auktions-Einheit. Der Bonds-Pflichtteilnehmer erhält auch eine Gutschrift, wenn er die relevanten Schuldverschreibungen im Rahmen von freihändigen Transaktionen von der Eurex Clearing AG gekauft hat, die wie folgt berechnet wird: das Produkt aus (i) einer Zahl zwischen 0,01 und 0,1, die von der Eurex Clearing AG für den jeweiligen Einzelfall nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC bestimmt wird, und (ii) der Additional Margin Verpflichtung in Bezug auf die relevante Bonds-Auktions-Einheit. Jeder Abzug berechnet sich in Bezug auf das jeweilige Pflichtgebot als das Produkt aus (i) 0,5 und (ii) der Additional Margin Verpflichtung in Bezug auf die relevante Bonds-Auktions-Einheit. Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall den relevanten Multiplikator nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC anpassen.

Falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwerungsereignisse) die Beiträge zum Clearing-Fonds von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, werden Teile der Beiträge zum Clearing-Fonds derjenigen Bonds-Pflichtteilnehmer, deren Abzüge die Gutschriften übersteigen, vor den Beiträgen zum Clearing-Fonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet.

Die Höhe der Beiträge zum Clearing-Fonds des Bonds-Pflichtteilnehmers, die vor den Beiträgen zum Clearing-Fonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, berechnet sich wie folgt: das Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe aller Gutschriften abzüglich der Summe aller Abzüge und Nicht-Bieter-Abzüge und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten, für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat, und (ii) dem Teil der Beiträge zum Clearing-Fonds des Bonds Mandatory Participant, der auf die Liquidationsgruppe entfällt, der Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen zugeordnet sind.

Für jedes nicht abgegebene Pflichtgebot erhält der Bonds-Pflichtteilnehmer einen Abzug („**Nicht-Bieter-Abzug**"), der der Additional Margin Verpflichtung in Bezug auf die relevante Bonds-Auktions-Einheit entspricht.

(vi) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer während einer DM Bonds-Auktion in Bezug auf eine Bonds-Auktions-Einheit kein Pflichtgebot gemäß den DM Auktions-Regeln ab („**Bonds-Nicht-Bietender-Teilnehmer**") und kommt es zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, ist der Bonds-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der niedrigere Betrag von (I) dem Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für sämtliche Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer kein Pflichtgebot abgegeben hat, und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat, und (ii) EUR 5.000.000, oder (II) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat. Der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe beschränkt.

Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden Bonds-Nicht-Bietenden-Teilnehmer erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen zum Clearing-Fonds des Bonds-Nicht-Bietenden-Pflichtteilnehmers zum Clearing-Fonds, wird der durch den Bonds-Nicht-Bietenden-Teilnehmer gemäß diesem Absatz zu zahlende Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann).

(vii) Jedes (Pflicht)Gebot ist grundsätzlich wirksam, und die Eurex Clearing AG wird in Bezug auf jede Auktions-Einheit das höchste wirksame Gebot als erfolgreiches Gebot akzeptieren.

(6) Sonderregelungen in Bezug auf Eurex Bonds Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat

(i) In Bezug auf beendete Eurex Bonds Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat, wird die Eurex Clearing AG die diesen Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen durch freihändige Transaktionen erwerben.

(ii) Die Eurex Clearing AG bestimmt für jede dieser Schuldverschreibungen einen Höchstpreis, den sie in einer freihändigen Transaktion zu zahlen bereit ist. „**Höchstpreis**" bezeichnet den niedrigeren Betrag aus (I) der Summe aus (i) dem letzten Abrechnungspreis für die relevante Schuldverschreibung an dem vorangegangenen Geschäftstag und (ii) dem Produkt aus (a) 0,5 und (b) dem relevanten Risikoparameter für die relevante Schuldverschreibung, oder (II) der Summe aus (i) dem letzten Abrechnungspreis für die relevante Schuldverschreibung an dem Geschäftstag, der dem Beendigungstag unmittelbar vorausgeht, und (ii) dem Produkt aus (a) 1,1 und (b) dem relevanten Risikoparameter für die relevante Schuldverschreibung. Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall den relevanten Multiplikator in Höhe von 0,5 bzw. 1,1 nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC anpassen.

(iii) Kann die Eurex Clearing AG eine Schuldverschreibung nicht durch freihändige Transaktionen erwerben, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in Bezug auf diese Schuldverschreibung gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung unter einer Eurex Bond Transaktion oder einer Eurex Repo Transaktion zu beliefern sind, einen Barausgleich festzusetzen.

Die Höhe des Barausgleichs ist das Produkt aus (i) dem relevanten Höchstpreis und (ii) der jeweiligen Stückzahl der unter der jeweiligen Eurex Bonds Transaktion oder Eurex Repo Transaktion wegen dem Barausgleich nicht gelieferten Schuldverschreibungen. Gibt es mehrere Clearing-Mitglieder, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung unter einer Eurex Bond Transaktion oder einer Eurex Repo Transaktion zu beliefern sind, wird der relevante Barausgleich anteilig zwischen diesen Clearing-Mitgliedern festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Barausgleichs erlöschen die Erfüllungsansprüche des relevanten Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG auf Lieferung der geschuldeten Schuldverschreibungen in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem relevanten Clearing-Mitglied geschuldeten und nicht gelieferten Schuldverschreibungen entspricht. Die Eurex Clearing AG wird stattdessen den Barausgleich an das relevante Clearing-Mitglied auskehren oder mit gegenüber dem relevanten Clearing-Mitglied bestehenden Zahlungsansprüchen der Eurex Clearing AG verrechnen.

[…]

DIE DEFAULT MANAGEMENT AUKTIONS-REGELN

WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

1 Allgemein

1.1 Im Falle einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 bzw. Abschnitt 6 Ziffer 10.4 der Clearing-Bedingungen definiert), kann die Eurex Clearing AG nach freiem Ermessen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**Clearing-Bedingungen**") eine oder mehrere DM-Auktion(en) oder eine oder mehrere DM Bonds-Auktion(en) durchführen.

1.2 Jede DM-Auktion unterliegt den hierin beschriebenen Default Management Auktions-Regeln (die "**Allgemeinen DM-Auktions-Regeln**"), die durch besondere Auktionsbestimmungen (die "**Besonderen Bestimmungen**"), die im Wesentlichen der als Anlage beigefügten Form entsprechen, ergänzt werden (die Allgemeinen DM-Auktions-Regeln und die Besonderen Bestimmungen gemeinsam die "**DM-Auktions-Regeln**"). Soweit sich aus den Vorschriften selbst nicht etwas anderes ergibt, finden auf DM-Bonds-Auktionen die DM-Auktions-Regen entsprechend Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass jede Bezugnahme in den relevanten Vorschriften auf eine DM-Auktion als Bezugnahme auf eine DM-Bonds-Auktion zu lesen sind.

1.3 Soweit nicht anderweitig in den DM-Auktions-Regeln definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 DM-Auktionen

2.1 DM-Auktionen ermöglichen den gemäß den DM-Auktions-Regeln teilnehmenden Bietern mit der Eurex Clearing AG die in den entsprechenden Auktions-Einheiten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 der Clearing-Bedingungen definiert) enthaltenen DM-Auktions-Transaktionen gemäß den Clearing-Bedingungen zum gemäß diesen DM-Auktions-Regeln festgesetzten Auktionspreis für die entsprechende Auktions-Einheit (der Preis für eine Auktions-Einheit jeweils ein "**Auktionspreis**") abzuschließen. DM-Bonds-Auktionen ermöglichen den gemäß den DM-Auktions-Regeln teilnehmenden Bietern, die den DM-Bonds-Auktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen von der Eurex Clearing AG

zum gemäß diesen DM-Auktions-Regeln festgesetzten Auktionspreis für die entsprechende Auktions-Einheit zu erwerben.

2.2 Die Eurex Clearing AG legt im Einvernehmen mit dem/den entsprechenden DMC(s) für jede DM-Auktion in den Besonderen Bestimmungen die entsprechenden Auktions-Einheiten und die Gesamtzahl der Auktions-Einheiten, die bei der betreffenden DM-Auktion versteigert werden, fest.

[…]

4 Verfahren vor der Auktion

[…]

4.2 Die Besonderen Bestimmungen umfassen:

(i) die Auktions-Einheiten ((ohne den Singular auszuschließen) einschließlich Informationen in Bezug auf die darin enthaltenen DM-Auktions-Transaktionen),

(ii) die zulässige Differenz zwischen den beiden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (~~8~~3) (vi) der Clearing-Bedingungen abzugebenden Geboten für die betreffende Auktions-Einheit, sofern anwendbar;

[…]

5 Auktionsverfahren

5.1 Hinsichtlich jeder DM-Auktion gelten die folgenden Grundsätze:

5.1.1 Jeder Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, sein(e) Pflichtgebot(e) (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (~~5~~3) (v), (4) (ii) oder (5~~6~~) ((iv) der Clearing-Bedingungen definiert) bei der Eurex Clearing AG abzugeben.

[…]

5.2 Jedes gemäß Ziffer 5.1 abgegebene (Pflicht-)Gebot ist nur dann wirksam, wenn es gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (~~8~~3) (iv) abgegeben wird. Gebote, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

[…]

6 Bestimmung des erfolgreichen Gebots und des Auktionspreises

6.1 Nach der Auktions-Endzeit bestimmt die Eurex Clearing AG das erfolgreiche Gebot für eine Auktions-Einheit gemäß dem in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Auktionsformat und benachrichtigt den erfolgreichen Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter am Annahmetag zur Annahmezeit gemäß Ziffer 11 über die Annahme des entsprechenden Gebots.

6.2 Falls zwei oder mehr Teilnehmende Bieter und/oder Vertretende Teilnehmende Bieter das gleiche Gebot für eine Auktions-Einheit abgeben, gilt das der Eurex Clearing AG zuerst zugegangene Gebot als das erfolgreiche Gebot.

6.3 Nach der Annahme des erfolgreichen Gebots für eine Auktions-Einheit durch die Eurex Clearing AG werden die in dieser Auktions-Einheit enthaltenen DM-Auktions-Transaktionen am Abwicklungstag zur Abwicklungszeit gegen Zahlung des Auktionspreises für diese Auktions-Einheit gemäß den üblichen Verfahren der für die Eurex Clearing AG zwischen dem erfolgreichen Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter und der Eurex Clearing AG abgeschlossen. Wenn ein Vertretender Teilnehmender Bieter das höchste ~~gebot~~ Gebot abgibt, werden den DM-Auktions-Transaktionen der Auktions-Einheit entsprechende Transaktionen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, für den das betreffende Gebot abgegeben wurde, und dem Vertretenden Teilnehmenden Bieter gleichzeitig abgeschlossen.

6.4 Die Eurex Clearing AG benachrichtigt alle Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter möglichst kurzfristig gemäß Ziffer 11, ob ihr(e) Gebot(e) das erfolgreiche Gebot bzw. die erfolgreichen Gebote in Bezug auf die jeweilige Auktions-Einheit ist bzw. sind.

6.5 Die Eurex Clearing AG wird die folgenden Informationen nicht offenlegen: (i) den Namen des Teilnehmenden Bieters oder Vertretenden Teilnehmenden Bieters, der das erfolgreiche Gebot für eine Auktions-Einheit abgegeben hat, und/oder (ii) den Auktionspreis für eine Auktions-Einheit einer DM-Auktion (außer gegenüber dem Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter, der das erfolgreiche Gebot abgegeben hat) und/oder (iii) Gebote von Teilnehmenden Bietern oder Vertretenden Teilnehmenden Bietern gegenüber anderen Teilnehmenden Bietern oder Vertretenden Teilnehmenden Bietern.

6.6 In Bezug auf DM Bonds-Auktionen gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

Nach der Annahme des erfolgreichen Gebots für eine Bonds-Auktions-Einheit durch die Eurex Clearing AG werden die dieser Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegenden Schuldverschreibungen am Abwicklungstag zur Abwicklungszeit gegen Zahlung des Auktionspreises für diese Auktions-Einheit an den Teilnehmenden Bieter oder den Vertretenden Teilnehmenden Bieter, der das erfolgreiche Gebot abgegeben hat, gemäß den üblichen Verfahren der Eurex Clearing AG veräußert.

[…]

DIE DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEE REGELN

WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

1 Allgemeine Bestimmungen für Default Management Committees und Marktberater

[…]

1.4 Marktberater

Zusätzlich zu einem DMC kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen entscheiden, ob in Bezug auf eine Liquidationsgruppe auch weitere Einzelpersonen von den jeweils Eligiblen Clearing-Mitgliedern oder mit diesen Verbundenen Unternehmen vorgeschlagen werden können, die den Vorstand der Eurex Clearing AG nach dem Eintritt einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung beraten und unterstützen („**Marktberater**"). Jeder Marktberater unterliegt den in Ziffer 7 niedergelegten Regeln.

[…]

7 Bestimmungen für Marktberater

7.1 Die Eurex Clearing AG informiert sämtliche Eligiblen Clearing-Mitglieder der relevanten Liquidationsgruppe, für die die Eurex Clearing AG entschieden hat, dass Marktberater ernannt werden können, dass Einzelpersonen als Marktberater vorschlagen werden können, die die Marktberater-Eligibilitätskriterien erfüllen.

7.2 Jedes Eligible Clearing-Mitglied kann für jede Liquidationsgruppe, für die die Eurex Clearing AG entschieden hat, die Benennung von Marktberater zuzulassen, einen oder mehrere Marktberater vorschlagen.

7.3 Die Eurex Clearing AG ernennt die Marktberater in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

7.3.1 Die Beschränkungen unter Ziffer 2.4.1 gelten nicht für die Auswahl der Marktberater.

7.3.2 Alle Eligiblen Clearing-Mitglieder, die beabsichtigen, Marktberater für die jeweilige Liquidationsgruppe, für die die Benennung von Marktberatern möglich ist, zur

Verfügung zu stellen, können der Eurex Clearing AG durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung jederzeit einen Marktberater vorschlagen („**Marktberater-Vorschlag**“).

Mit Übersendung des Marktberater-Vorschlags bestätigt das Eligible Clearing-Mitglied, dass der vorgeschlagene Marktberater die folgenden Kriterien erfüllt („**Marktberater-Eligibilitätskriterien**“): (i) er muss ein Angestellter des Eligiblen Clearing-Mitglieds (oder eines Verbundenen Unternehmens) sein und der Teilnahme als Marktberater zugestimmt haben; (ii) er muss einschlägige Erfahrung in Bezug auf Produkte der entsprechenden Liquidationsgruppe gesammelt haben; und (iii) er ist nicht laufenden Ermittlungen in Bezug auf ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit Handelsangelegenheiten ausgesetzt.

In dem Marktberater-Vorschlag gibt das Eligible Clearing-Mitglied ferner an, (i) für welche Liquidationsgruppe sie einen Marktberater vorschlagen möchte, und (ii) die Identität sowie die Kontaktdaten (einschließlich Namen, Telefonnummern und Email-adressen) des jeweiligen Marktberaters.

Das Eligible Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich über jegliche Änderungen in Bezug auf die Marktberater-Eligibilitätskriterien und die Kontaktdaten des jeweiligen Marktberaters.

7.3.3 Mit Übersendung des Marktberater-Vorschlags an die Eurex Clearing AG erklärt sich das relevante Eligible Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass es für den Fall der Ernennung des durch dieses Eligible Clearing-Mitglied vorgeschlagenen Marktberaters durch die Eurex Clearing AG an die Vorschriften dieser Ziffer 7 gebunden ist.

7.3.4 Die Eurex Clearing AG kann nach eigenem Ermessen den vorgeschlagenen Marktberater zum Marktberater ernennen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit und gilt solange fort, bis der Marktberater zurückgetreten ist oder von der Eurex Clearing AG oder dem Eligiblen Clearing-Mitglied ausgeschlossen wird. Nach einer Ablehnung eines vorgeschlagenen Marktberaters durch die Eurex Clearing AG, kann das relevante Eligible Clearing-Mitglied jederzeit eine weitere Einzelperson als Marktberater vorschlagen.

7.3.5 Die Ernennung zum Marktberater wird wirksam mit Unterzeichnung der dem jeweiligen Marktberater durch die Eurex Clearing AG zugesandte Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung durch den jeweiligen Marktberater.

7.4 Tritt ein Marktberater zurück oder wird er von dem Eligiblen Clearing-Mitglied oder von der Eurex Clearing AG ausgeschlossen, ist dieser Marktberater nicht mehr Marktberater.

7.4.1 Rücktritt

Ein Marktberater kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung des Rücktritts gegenüber der Eurex Clearing AG zurücktreten.

7.4.2 Automatischer Ausschluss

Ein Marktberater wird, ohne dass es hierfür einer Erklärung bedarf, automatisch als Marktberater ausgeschlossen, wenn (i) ein Beendigungstag in Bezug auf das Eligible Clearing-Mitglied, von dem er vorgeschlagen wurde, eintritt oder (ii) er nicht länger Angestellter des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder eines Verbundenen Unternehmens ist.

7.4.3 Ausschluss durch die Eurex Clearing AG oder das Eligible Clearing-Mitglied

Die Eurex Clearing AG und das Eligible Clearing-Mitglied, von dem der relevante Marktberater vorgeschlagen wurde,– haben jeweils das Recht, einen Marktberater ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe eines Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eligiblen Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing AG von seiner Tätigkeit als Marktberater ausschließen.

7.5 Tätigkeit des Marktberaters

7.5.1 Die Eurex Clearing AG kann Marktberater im Rahmen des Default Management Prozesses zur Beratung und Unterstützung hinsichtlich des Eintritts einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung und aller sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten konsultieren („**Marktberater-Tätigkeit**"). Eine Pflicht zur Konsultation von Marktberatern besteht nicht.

7.5.2 Die Konsultation von Marktberatern durch die Eurex Clearing AG erfolgt grundsätzlich via Telefon. Die Eurex Clearing AG wird die jeweiligen Marktberater einzeln konsultieren.

7.5.3 Der Marktberater wird die Eurex Clearing AG nicht bei dem Abschluss von DM Hedging-Geschäften oder anderen rechtlichen Vereinbarungen unterstützen.

7.6 Rechtsverhältnis

7.6.1 Jeder Marktberater bleibt jederzeit Angestellter des relevanten Eligiblen Clearing-Mitglieds bzw. dessen Verbundenen Unternehmens und ist kein Angestellter der Eurex Clearing AG.

7.6.2 Die Eurex Clearing AG ist zu keiner Zeit während der Marktberater-Tätigkeit gegenüber dem Marktberater weisungsbefugt.

7.6.3 Die Eurex Clearing AG wird weder dem Eligiblen Clearing-Mitglied noch, falls dieses nicht Arbeitgeber des Marktberaters ist, dem betreffenden Verbundenen Unternehmen, eine Entschädigung für die Personalkosten des Marktberaters und dem Marktberater keine Vergütung zahlen. Das Clearing-Mitglied wird dem von ihm benannten Marktberater seine reguläre Vergütung auch für die Dauer der Marktberater-Tätigkeit fortzahlen und etwaige dem von dem Clearing-Mitglied benannten Marktberater im Zusammenhang mit einer Marktberater-Tätigkeit entstandenen Kosten erstatten, oder, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des Marktberaters ist, dafür Sorge tragen, dass dieses Unternehmen die reguläre Vergütung fortzahlt bzw. die Kosten erstattet.

7.6.4 Das Eligible Clearing-Mitglied oder das Verbundene Unternehmen haftet soweit rechtlich zulässig weder für Vertragsverletzungen, noch für unerlaubte Handlungen oder auf sonstiger Grundlage für Handlungen oder Unterlassungen des Marktberaters im Zusammenhang mit einer Marktberater-Tätigkeit. Die Haftung des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder des Verbundenen Unternehmens gemäß dieser Vorschrift ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7.6.5 Im Zusammenhang mit einer Marktberater-Tätigkeit ist der Marktberater weder Bevollmächtigter noch Erfüllungsgehilfe des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder seines Verbundenen Unternehmens.

7.7 Vertraulichkeit

7.7.1 Sofern nicht durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, ist das Eligible Clearing-Mitglied verpflichtet, keine Vertraulichen Marktberater Informationen, die der Marktberater im Zusammenhang mit seiner Marktberater-Tätigkeit erlangt hat, (i) an Dritte zu offenbaren und (ii) zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen Dritter zu verwenden.

7.7.2 Die Verpflichtungen des Eligiblen Clearing-Mitglieds aus vorstehender Ziffer 7.7.1 bleiben bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bestehen: zwei Jahre (i) nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses des Eligiblen Clearing-Mitglieds mit dem Marktberater oder des Arbeitsverhältnisses des Verbundenen Unternehmens mit dem Marktberater, oder (ii) nach dem Rücktritt oder dem Ausschluss des Marktberaters nach Ziffer 7.4.

7.7.3 Das Eligible Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass dessen Marktberater und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des Marktberaters ist, dieses Verbundene Unternehmen gegenüber allen Dritten verpflichtet sind, bezüglich aller Vertraulichen Marktberater Informationen Vertraulichkeit zu wahren, sofern nicht durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden die Offenlegung dieser Informationen vorgeschrieben ist.

7.7.4 „**Vertrauliche Marktberater Informationen**“ sind (a) alle Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der Eurex Clearing AG, die der Marktberater im Zusammenhang mit der Marktberater-Tätigkeit erlangt hat, und (b) alle Angelegenheiten, die aus einer gegenwärtigen oder vergangenen Marktberater-Tätigkeiten hervorgehen, einschließlich aller Diskussionen oder, Beratungen oder gemäß den DMC-Regeln vorgenommener Entscheidungen oder Handlungen. Keine Vertraulichen Marktberater Informationen sind Informationen, die

(i) außer durch eine direkte oder indirekte Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in dieser Ziffer 7.7 (die dem Marktberater bekannt ist) öffentlich bekannt sind oder werden;

(ii) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex Clearing AG oder ihren Beratern als nicht Vertrauliche Marktberater Informationen eingeordnet wurden; oder

(iii) dem Marktberater bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diesen rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem Marktberater bekannt, nicht mit der Eurex Clearing AG verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dem Marktberater bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

7.7.5 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 7.7 ist das Eligible Clearing-Mitglied und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des Marktberaters ist, dieses Verbundene Unternehmen nicht an der Durchführung von Transaktionen im Hinblick auf Investments gehindert, vorausgesetzt, dass das Eligible Clearing-Mitglied oder das Verbundene Unternehmen keine Vertraulichen Informationen nutzt, die es von dem Marktberater unter Verstoß gegen dessen Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat.

~~7~~8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

~~7~~8.1 Sofern nicht anders geregelt, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-Regeln dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser DMC-Regeln.

~~7~~8.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-Regeln unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

~~7~~8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-Regeln ist Frankfurt am Main.

~~8~~9 Änderungen

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die DMC-Regeln gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern; Änderungen dieser DMC-Regeln werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der Clearing-Bedingungen veröffentlicht.

Die aktuell geltende Fassung der DMC-Regeln steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

[…]
